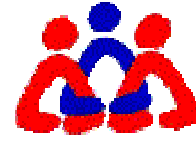


**Arbeitsgemeinschaft der
Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim
Ministerium für Inneres und Kommunales NRW ,
der Schwerbehindertenvertretungen der
Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD, der
Deutschen Hochschule der Polizei und der
regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in
den Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW)**



AGSV Polizei NRW, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-
Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ministerium für Inneres und
Kommunales NRW
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/8713288
Fax: 0211/871 -16-3288
Handy: 0176/13522030

erika.ullmann-biller@mik.nrw.de
www.agsv-polizei-nrw.de

Düsseldorf, 05.11.2015

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-
Westfalen, Drucksache 16/9761
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am
18.11.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

unter Bezugnahme auf die Einladung zur Öffentlichen Anhörung sende ich Ihnen
anbei meine schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Erika Ullmann-Biller
- Vorsitzende -
AGSV Polizei NRW

Stellungnahme AGSV Polizei NRW

zum Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein Westfalen

Drucksache 16/9761 vom 16.09.2015

Die AGSV Polizei NRW begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen, die ratifizierten Rechte der UN-Behindertenrechtskonvention im nationalen Recht des Landes NRW stärker zu verankern.

Die AGSV Polizei NRW vertritt ca. 5000 Menschen mit Behinderung in der Polizei NRW. Dem Grundsatz „Einbeziehung der Experten in eigener Sache“ wird in der Ressortabstimmung keine Rechnung getragen. Die zuständigen Hauptschwerbehindertenvertretungen wurden insgesamt bisher nicht beteiligt.

Zwar sind wir nicht in der Verbändeanhörung berücksichtigt, möchten allerdings mit unserem Sachverstand dazu beitragen, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in NRW voranzubringen.

Absicht war, durch das "Erste allgemeine Gesetz zu Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW" alle bereits bestehenden rechtlichen Gesetze und Verordnungen für Menschen mit Behinderung in NRW verbindlicher zu fassen. Die zurzeit wirre Gesetzes- und Verordnungslage mit Blick, dass vieles sehr unverbindlich formuliert ist und eine Interpretation des geneigten Leser zulässt, führt bislang zu einer unbefriedigenden Situation der betroffenen Menschen.

Ziel sollte es sein - ein verlässliche und vor allem verbindliche Gesetzeslage für Menschen mit Behinderung in NRW zu schaffen. Festzustellen ist allerdings, dass auch in der jetzigen Version dieses Entwurfes (wahrscheinlich aus monetären Gründen) die zwingend erforderlichen verbindlichen Regelungen nicht zu finden sind. Hier z. B. die Verpflichtung der öffentlichen Hand, ihre Gebäude zukünftig nach den gängigen anerkannten technischen Regeln barrierefrei zu erstellen.

Die Entwurfsfassung ist unbestimmt und in der Formulierung schwammig. Dies gilt insbesondere für das Diskriminierungsverbot, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und die Chancengleichheit

Der jetzt vorliegende Entwurf nach der Ressortabstimmung verschlimmbessert die Situation insgesamt, er bringt keine nachhaltige Verbesserung oder Entwirrung der bestehenden Gesetzes- und Verordnungslage. Ganz im Gegenteil - es wird Diskriminierung und Benachteiligung wissentlich durch die Landesregierung unterstützt.

Durch Streichungen von maßgeblichen Passagen und durch das Einfügen selbst für gesunde Menschen nicht verständlicher Texte, erhält dieses Gesetz jetzt schon wieder den Charakter eines Gesetzes für die „Tonne“. Die Interpretation bleibt dem geneigten Leser wieder einmal frei, da keine klare und verständliche Verbindlichkeit formuliert wurde. Es bleibt bei soll, kann, wirken daraufhin - ein „Muss“ findet sich nicht.

Um Irritationen zu vermeiden, sollte durchgängig der Begriff „Menschen mit Behinderung“ Verwendung finden. Die Begrifflichkeit in Mehrzahl lässt geneigte Leser möglicherweise zur Überzeugung kommen, dass mehrere Behinderungen zusammentreffen müssen, um als Mensch mit Behinderung anerkannt zu werden.

Als Fazit stellen wir fest: die jetzt gültige Gesetzeslage ist somit noch deutlich besser, als das sich abzeichnende Vorhaben der Landesregierung, was alles noch schwammiger und undurchsichtiger macht.

Aussage des zuständigen Ministeriums zum Umsetzungsstand des nationalen Aktionsplans der Landesregierung:.....Kernziel aller Aktivitäten ist die schrittweise Realisierung inklusiver Gemeinwesen. Auf dem Weg dorthin ist Inklusion nicht als statischer Zustand zu begreifen, sondern als ein Prozess, der das Ziel verfolgt, allen Menschen gleichberechtigte und umfassende Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen.

Das Bewusstsein für die Notwendigkeiten und die Möglichkeiten eines inklusiven gesamtgesellschaftlichen Konzepts kann in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft nicht vorausgesetzt werden. Ganz im Gegenteil: Vielfach erschweren oder behindern "Barrieren in den Köpfen" die Umsetzung der UN-BRK. So „(bestehen) bei vielen Menschen nach wie vor unreflektierte Vorstellungen über Menschen mit Behinderung, die auf Vorurteilen, Stereotypen oder hergebrachten Praktiken beruhen.

Der für den vollen Genuss der Rechte von Menschen mit Behinderung notwendige strukturelle Wandel jedoch kann nur gelingen, wenn das Bewusstsein für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung geschärft und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde gefördert wird".

[Information der Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Aktionsplanes \(Stand Mai 2014\)](#)

Den inhaltlichen Schwerpunkten dieses Berichtes

- Inklusion in Arbeit und Qualifizierung,
- Zugänglichkeit und Barrierefreiheit als Grundvoraussetzungen für selbständige und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung,
- Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung;
- Förderung inklusiver Sportangebote (Rehasport).

wird der Entwurf des „Ersten allgemeinen Gesetzes zu Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW“ nicht gerecht.

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention hat die von den Bundesländern aufgestellten Aktionspläne und Maßnahmenpakete begrüßt, aber

zugleich Nachbesserungen angemahnt. Die Veröffentlichung des "Evaluationsberichtes der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention am Beispiel des Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" erklärt deren Leiter Dr. Valentin Aichele: "Entscheidend ist, dass die Strukturen und Maßnahmen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention, wie sie in den Aktionsplänen festgehalten sind, wirklich die Ziele der Konvention verfolgen. Nach punktueller Prüfung aller Aktionspläne ist die Rückbindung an die Rechte der Menschen mit Behinderung nicht immer gegeben. Wenn im Namen der Konvention Maßnahmen entwickelt und Prozesse gestaltet werden, müssen diese sich auch substantiell auf die Konvention beziehen." Der Aktionsplan der Landesregierung formuliert ebenfalls viele Ziele, umgesetzt ist bislang allerdings davon nur wenig.

"Wir setzen damit ein klares Zeichen: Uns sind alle Menschen wichtig; wir lassen nicht zu, dass nach „Behinderung“ und „Nichtbehinderung“ unterschieden, in „normal“ und „anders“ getrennt wird. Wir wollen allen Bürgerinnen und Bürgern dieselben Chancen und Möglichkeiten für gesellschaftliche Teilhabe geben. Sie alle sollen ein selbstbestimmtes Leben führen können. (Hannelore Kraft)" Eine Gesellschaft für Alle - NRW Inklusive - Nationaler Aktionsplan

Der uns vorliegende Gesetzesentwurf verabschiedet sich sogar in einigen Bereichen von den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die AGSV Polizei NRW möchte zum Gesetzesentwurf einige wichtige Anmerkungen machen. Die jetzt schon unklare Rechtslage führte in der Vergangenheit immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.

Zu Artikel 4 des Ersten allgemeinen Gesetzes zu Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW

Hier soll insbesondere die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den Fokus genommen werden. Die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung sollen i. V. mit der UN-Behindertenrechtskonvention rechtlich verankert werden. Geeignete Maßnahmen zur Förderung sollen getroffen werden. Aus dieser Sicht sollte das LGG NRW dahingehend erweitert werden, dass in Frauenförderplänen die Gruppe der Frauen mit Behinderung berücksichtigt wird, da ansonsten bei Maßnahmen der beruflichen Förderung Frauen mit Behinderung unberücksichtigt bleiben. Die Betrachtung der Gruppe der Frauen innerhalb von Frauenförderplänen ohne die Gruppe der Frauen mit Behinderung führt bei der beruflichen Berücksichtigung zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe.

Anregung: Um eine Verbesserung für Frauen mit Behinderung zu erreichen, muss sowohl in Artikel 4 eine klare Verpflichtung formuliert werden als auch das LGG NRW entsprechend angepasst werden. Kaum ein Frauenförderplan z. B. enthält Maßnahmen, die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung berücksichtigt. Frauen mit Behinderung werden immer noch in erster Linie auf die Behinderung reduziert und erst im zweiten Schritt sind sie Frau.

Zu § 5 Zielvereinbarungen

Dieser Artikel läuft schon von vorneherein ins Leere. Es heißt darin ... zur Herstellung von Barrierefreiheit sollen, soweit dem nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, Zielvereinbarungen zwischen den Landesverbänden

und den Träger der öffentliche Belange ... getroffen werden. Diese Regelung ist schon bei der jetzigen rechtlichen Lage unsinnig, da alleine schon die nordrheinwestfälische Bauordnung entgegenspricht - auch wenn jetzt ein neuer Entwurf vorliegt, verbessert es die rechtliche Lage nicht - auch dann steht die Bauordnung dem entgegen, so dass jede Zielvereinbarung schon an dieser Hürde scheitern wird.

Zu § 7 BBG des Entwurfs

In Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen hat das Landeskabineett am 03.07.2012 den Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ verabschiedet.

Nach Ziffer IV.4 dieses Aktionsplanes sind die „Verbesserung der Zugänglichkeit und die Herstellung von Barrierefreiheit [...] zentrale Voraussetzungen für die vollständige, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Sie sind damit elementare Voraussetzungen für die schrittweise Entwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft.“

Die geltende Rechtslage lässt derzeit eine umfängliche Umsetzung dieser zentralen Forderung des Aktionsplans nicht zu.

Einer über die geltenden rechtlichen Vorgaben hinausgehenden selbstverpflichtenden Schaffung barrierefreier Ausgestaltungen in Dienstgebäuden sind durch haushaltsrechtliche Vorgaben Grenzen gesetzt. Grundsätzlich ist hier im Einzelfall bei jeder Baumaßnahme individuell zu entscheiden, welche konkreten Maßnahmen über das Vorgeschiedene hinaus möglich und - auch in Abhängigkeit von der Größe und Art des Gebäudes - wirtschaftlich sind. Somit ist es in der Regel nicht möglich, ohne vorherige langwierige Diskussionen, Barrierefreiheit herzustellen. Dies führt dazu, dass trotz umfänglicher Abstimmungsprozesse den Belangen der Menschen mit Behinderung oft nicht umfassend Rechnung getragen werden kann. Ich weise daher ausdrücklich darauf hin, dass der vorgelegte Entwurf zum Inklusionsstärkegesetz durch den vorgesehenen unveränderten Verweis in § 7 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes auf die geltenden Rechtsvorschriften aus liegenschaftlicher und haushaltsrechtlicher Sicht keinerlei Grundsatzverbesserungen für die Belange von Menschen mit Behinderung mit sich bringen wird. Da auch der Änderungsentwurf der Bauordnung hinter den Erwartungen einer klaren Position bleibt, muss davon ausgegangen werden, dass diese Formulierungen aus monetären Gründen gewählt wurde.

Einerseits nimmt man private Anleger mehr in die Verantwortung - andererseits entzieht sich die Landesregierung durch die Streichung der Formulierung aus den ersten Entwürfen

.... Neu-,Um- und Erweiterungsbauten der Träger öffentlicher Belange sind in besonderem Maße entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei auszuführen

ab Entwurf 31.07.2015 gänzlich aus der Verantwortung.

Eine nicht nachvollziehbare Entscheidung - es sei denn, sie ist aus monetären Gründen gefallen. Ebenso wird sie nicht den Richtlinien zum SGB IX des Landes NRW gerecht. Dies verstößt unseres Erachtens gegen Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention. Hier stiehlt sich die öffentliche Hand aus der Verpflichtung, in dem sie die Auslegung der Rechtslage wieder jedem einzelnen Leser überlässt. Eine klare Verbindlichkeit wurde hier, wie im Aktionsplan angekündigt, nicht formuliert.

Mit der Regelung in Absatz 2 sollte die besondere Verantwortung der Träger öffentlicher Belange für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf Barrierefreiheit und Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden sowie anderen Anlagen nach § 4 Abs. 2 BGG verdeutlicht werden. Zu diesen Regelungen gehören beispielsweise Leitsysteme für sehbeeinträchtigte und blinde Menschen, Induktionsschleifen für hörbeeinträchtigte Menschen usw. Diese Anforderungen sind nicht Regelungsgegenstand bauordnungsrechtlicher Vorgaben, sind aber für den barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Gebäuden und zu anderen Anlagen nach § 4 Abs. 2 von grundlegender Bedeutung. Hiermit soll außerdem einem Umsetzungsdefizit hinsichtlich der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik entgegen gewirkt werden. **So lautete die Begründung des MAIS für die vorgesehene Regelung - dies scheint durch das Streichen keine Gültigkeit mehr zu haben.** Somit verstärkt sich der Verdacht, dass monetäre Beweggründe dazu geführt haben.

Die vorgeschlagene Regelung sollte im ersten Entwurf wie auch bereits im Aktionsplan angekündigt, demnach ohne Einschränkung gelten. Dies war ausdrücklich zu begrüßen und setzte die Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen um. Jetzt gilt: Frei nach dem Motto: „Barrierefreies NRW nur nach Haushaltslage“??.

Wir sind allerdings auch der Auffassung, dass aufgrund der einschlägigen Rechtsgrundlagen, die weit über die Landesbauordnung hinausreichen, es auch bislang kein Handlungsspielraum für die Entscheidungsträger gegeben hat - und gerade wegen der wirren Gesetzes- und Verordnungslage immer wieder zu eigenen Auslegungen der geltenden Rechtslage durch Entscheidungsträger gekommen ist. In dem Kontext muss vorrangig die versprochene klare und verbindliche Änderung der Bauordnung folgen, da ansonsten die hier angedachte Gesetzeslage wieder in vielen Bereichen ins Leere läuft.

Für die Landesregierung kann nichts anderes gelten als für private Anleger -z. B. der barrierefreie Zugang zur Justiz insbesondere der Zugang zur Polizei ist ein Menschenrecht aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Einrichtung von Funktionsräumen und die Reduzierung der Menschen mit Behinderung auf das Erdgeschoss in öffentlich zugänglichen Dienststellen ist eine Diskriminierung dieser Menschen. Gleiches muss z. B. für den Bereich der Fachhochschulen oder andere Einrichtungen des Landes gelten, auch hier darf eine Reduzierung der Menschen mit Behinderung auf den kostengünstigsten Bereich nicht das Ziel sein.

Die in der Vergangenheit immer wieder in der öffentlichen Diskussion stehende Frage - wie ist die Bauordnung auszulegen, darf sich im „Inklusionsgedanken“ nicht mehr stellen - wird sich aber mit den sehr ungenauen Formulierungen dieses Gesetzesentwurfes als auch die in der Bauordnung weiterhin stellen. Insbesondere unter dem Aspekt, dass die öffentliche Hand auch Arbeitgeber ist und Menschen mit

Behinderung beschäftigt bzw. vorrangig einstellen muss. Hier gilt der Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ genauso für die öffentliche Hand wie für alle anderen.

Die Erwartungen der Menschen mit Behinderung in NRW an das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein Westfalen werden mit diesem Entwurf nicht annähernd erfüllt und enttäuscht.

Eine Entscheidung auf die Barrierefreiheit gerade auch bei Neubau/Um- und Anbaumaßnahmen nach Haushaltslage zu verzichten, würde dem ganzheitlichen politischen Willen - insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention und der geltenden Rechtslage entgegen sprechen. Nicht Fortschritt - sondern Rückschritt wäre angesagt. Sicher muss es für Bestandsbauten Übergangsfristen geben, langfristig muss aber zumindest ein gewisser Mindeststandard an Zugänglichkeit das Ziel sein.

Wir sehen auch die Verpflichtung beim Land als öffentlichen Arbeitgeber, Arbeitsstätten barrierefrei zu gestalten, da ein wesentlicher Punkt der UN-Behindertenrechtskonvention der barrierefreie Zugang zum Arbeitsmarkt ist.

§ 10 Barrierefreie Informationstechnik

Die Formulierung kann (muss aber nicht) dahingehend ausgelegt werden, dass hier auch die den beschäftigten Menschen mit Behinderung in der Landesverwaltung zur Verfügung gestellten Programmoberflächen einbezogen sind. Da viele dieser Anwendungen zum großen Teil nicht barrierefrei sind, ist dies zu begrüßen. Hier ergibt sich ein enormes Nachholpotenzial.

Allerdings ist zu beachten - eine uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit kann nicht hergestellt werden, somit müssen Ausnahmen zugelassen werden. Sachgerechte Fristen für Ausnahmen müssen formuliert werden. Hierzu sollte zuerst eine Bestandserhebung aller IT-Verfahren im Bereich der öffentlichen Hand in Bezug „Barrierefreiheit“ durch die Landesregierung erfolgen.

Für die barrierefreie IT im inneren Bereich (also die Anwendungen für die Beschäftigten) wäre alternativ eine Zielvereinbarung des Landes als sinnvoll zu erachten. Zeitgleich sollte eine ressortübergreifende Erhebung zum aktuellen Umsetzungsstand in Sachen Barrierefreiheit Bestandteil sein, eine solche erscheint sowohl für eine Gesamtbetrachtung des Ist-Standes als auch zur realistischen Kosteneinschätzung wichtig. Es sollten aus unserer Sicht nur Regelungen getroffen werden, die bei natürlicher Betrachtungsweise auch tatsächlich realisierbar sind.

Sofern weiterer Beratungsbedarf besteht, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.



- Erika Ullmann-Biller -
Vorsitzende der AGSV Polizei NRW
www.agsv-polizei-nrw.de